

BGer 5C.41/2006 vom 3. Mai 2006

Bundesgericht, 2006-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.41_2006

FR: TF 5C.41/2006 du 3 mai 2006

IT: TF 5C.41/2006 del 3 maggio 2006

Regeste

Grundbuchberichtigung | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Berufung richtet sich gegen einen Endentscheid eines oberen kantonalen Gerichts, der nicht mehr durch ein ordentliches kantonales Rechtsmittel angefochten werden kann (Art. 48 Abs. 1 OG). Ob ein Zivilrechtsstreit vorliegt, beurteilt sich nach der Art des geltend gemachten Anspruchs. Die Grundbuchberichtigungsklage ist im Bundeszivilrecht begründet und überdies vermögensrechtlicher Natur. Der erforderliche Streitwert ist erreicht (Art. 46 OG). Entgegen der Auffassung der Berufungsbeklagten, die offenbar von der materiellen Beurteilung der Sache und nicht von der Rechtsnatur des Streitgegenstandes ausgeht, ist die Berufung zulässig.

E. 1.2

Gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. b OG hat der Berufungskläger anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Änderungen beantragt werden. Der Antrag auf Rückweisung an die Vorinstanz zu neuem Entscheid genügt nur, sofern das Bundesgericht die Rechtsauffassung des Berufungsklägers teilt, aber kein Endurteil fällen kann, sondern die Sache zu weiterer Abklärung an die Vorinstanz zurückweisen muss. Dies dürfte vorliegend der Fall sein. Zudem kann der Begründung entnommen werden, dass die Berufungsklägerin im Ergebnis die Gutheissung ihrer Klage anstrebt (BGE 125 III 412 E. 1b).

E. 1.3

Das Bundesgericht ist an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, es wäre denn, dass sie unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen sind (BGE 130 III 102 E. 2.2). Vorbehalten bleibt die Berichtigung offensichtlich auf Versehen beruhender Feststellungen von Amtes wegen (Art. 63 Abs. 2 OG). Ausführungen gegen die tatsächlichen Feststellungen sind unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). Für die Kritik an der Beweiswürdigung durch die Vorinstanz ist die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Willkürverbotes gegeben (Art. 9 BV , Art. 43 Abs. 1 OG). Diese Anforderungen gelten auch für die Berufungsantwort (Art. 59 Abs. 3 OG). Soweit die Berufungsklägerin sich zur Entschädigung der Berufungsbeklagten für die Nichtausübung des strittigen Wohnrechts äussert, ist sie nicht zu hören. Dies gilt in gleicher Weise für die Darlegungen der Berufungsbeklagten zur schleppenden Arbeitsweise des Konkursverwalters.

E. 2

Anlass zur Berufung bildet die Frage, auf welche Weise in einem Konkursverfahren der Bestand einer strittigen Dienstbarkeit zu klären ist.

E. 2.1

Ist der Eintrag eines dinglichen Rechts ungerechtfertigt, so kann jedermann, der dadurch in seinen dinglichen Rechten verletzt ist, auf Abänderung oder Löschung klagen (Art. 975 Abs. 1 ZGB). Der Richter stellt die materielle Rechtslage fest und schafft mit seinem Urteil die Grundlage für die Richtigstellung im Grundbuch (Art. 963 Abs. 2 ZGB ; Homberger, Zürcher Kommentar, N. 30 zu Art. 975 ZGB). Vorbehalten bleiben die von gutgläubigen Dritten durch Eintragung erworbenen dinglichen Rechte und die Ansprüche auf Schadenersatz (Art. 975 Abs. 2 ZGB). Im vorliegenden Fall war bei Eröffnung des Konkurses betreffend das strittige Wohnrecht keine Grundbuchberichtigungsklage hängig. Damit haben die zuständigen Konkursorgane nach Auflegung des Kollokationsplanes weder über die Fortführung des Verfahrens noch über die Anerkennung oder Abtretung des strittigen Anspruchs an die Gläubiger zu befinden (Art. 207 Abs. 1 SchKG , Art. 260 Abs. 1 SchKG , Art. 63 KOV [SR 281.32]).

E. 2.2

Findet sich - wie im vorliegenden Fall - in der Konkursmasse ein Grundstück, so hat der Konkursverwalter dieses anhand des Grundbuchauszugs unter Angabe der Rechte Dritter in das Inventar aufzunehmen oder auf den Grundbuchauszug zu verweisen (Art. 26 Abs. 1 KOV). Bei der Erhaltung der Konkursforderungen werden die aus dem Grundbuch ersichtlichen Forderungen einschliesslich der beschränkten dinglichen Rechte aufgenommen, auch wenn sie nicht eingegeben worden sind (Art. 246 SchKG ; BGE 39 I 448 E. 2). Die auf dem Grundstück ruhenden Lasten werden ins Lastenverzeichnis aufgenommen, das Bestandteil des Kollokationsplanes bildet (Art. 247 Abs. 2 SchKG , Art. 125 VZG [SR 281.42], Art. 58 Abs. 2 KOV), womit deren Bereinigung im Kollokationsverfahren und nicht in einem eigenen Lastenbereinigungsverfahren wie bei der Spezialexécution erfolgt. Der Gläubiger, der mit der Abweisung seiner Forderung nicht einverstanden ist oder gegen die Zulassung eines andern Gläubigers oder dessen Rang vorgehen will, hat eine Kollokationsklage einzureichen; es findet das beschleunigte Verfahren Anwendung (Art. 250 SchKG). Gegenstand der Kollokationsklage ist nicht der Bestand oder Nichtbestand einer Forderung, sondern einzig die Frage, inwieweit angemeldete Gläubigeransprüche bei der Liquidation der Aktivmasse zu berücksichtigen sind. Der Richter kann nur über eine Forderung befinden, die Gegenstand einer vorgängigen Entscheidung der Konkursverwaltung gebildet hat oder zu deren Anspruchsgrundlage die Konkursmasse im Verfahren zumindest Stellung nehmen konnte. Das Urteil entfaltet seine Wirkungen grundsätzlich nur im Konkurs (Dieter Hierholzer, in : Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, [Hrsg.] Staehelin/Bauer/Staehelin, SchKG III, Basel 1998, N. 2 und 56 zu Art. 250 SchKG).

E. 2.3

Dem angefochtenen Entscheid kann nicht entnommen werden, wie weit das Konkursverfahren X. _____ schon fortgeschritten ist. Insbesondere ist nicht bekannt, ob der Kollokationsplan bereits erstellt und allenfalls angefochten worden ist. Hingegen geht aus dem obergerichtlichen Entscheid hervor, dass der Konkursverwalter zuerst (erfolglos) eine Löschung des Wohnrechts im Grundbuch veranlasst hat. Alsdann reichte er für die Konkursmasse die Grundbuchberichtigungsklage ein, welche Anlass zur vorliegenden

Berufung gibt. Da es sich auf jeden Fall nicht um die Weiterführung einer vom Konkursiten bereits anhängig gemachten Klage handelt, ist aus Gründen der Prozessökonomie der Streit um das im Grundbuch eingetragene Wohnrecht im Lastenbereinigungsverfahren und somit im Kollokationsprozess zu entscheiden (BGE 119 III 124 E. 2c, betreffend Geltendmachung eines Bauhandwerkerpfandrechts nach Konkursöffnung). Sobald das Konkursverfahren eröffnet ist, ersetzt das Kollokationsverfahren den ordentlichen Zivilprozess. Damit ist die Anhebung eines Zivilprozesses zur Geltendmachung eines im Konkurs eingegebenen Anspruchs ausgeschlossen (Ingrid Jent-Sørensen, Die Rechtsdurchsetzung bei der Grundstücksverwertung in der Spezialexécution, N. 459 S. 195 mit Hinweis auf das soeben zitierte Urteil). Die Vorinstanz hat damit zu Recht betont, dass das Konkursrecht die Verfahrensabläufe zwingend und abschliessend regelt, womit kein Raum für zivilrechtliche Klagen bleibt.

E. 2.4

Die Berufungsklägerin schliesst aus der auf den Konkurs begrenzten Rechtswirkung des Kollokationsplans einschliesslich des Lastenverzeichnisses, dass sie im Interesse eines bestmöglichen Verwertungsergebnisses für definitive Klarheit über den Bestand des Wohnrechts sorgen müsse. Dass die strittige Dienstbarkeit unter Umständen im Grundbuch eingetragen bleibt, wenn gegen deren Aufnahme in das Lastenverzeichnis keine Kollokationsklage erhoben werden wird, trifft zu; eine Löschung der Last könnte allenfalls bei der Versteigerung des Grundstücks infolge eines Doppelaufrufs (Art. 258 Abs. 2 SchKG in Verbindung mit Art. 142 Abs. 1 SchKG) von Gesetzes wegen erfolgen (Art. 150 Abs. 3 SchKG). Ebenso betont die Berufungsklägerin zu Recht, dass in der Folge der Erwerb des belasteten Grundstücks mit Ansprüchen des Dienstbarkeitsberechtigten konfrontiert werden wird. Indes beachtet sie hier die Grenzen des Konkursverfahrens nicht. Es geht dabei ausschliesslich um die Verwertung der Aktiven im Vermögen des Konkursiten zur Befriedigung seiner Gläubiger. Zwar soll sich der Konkursbeamte im Interesse der Gläubiger für ein möglichst positives Verwertungsergebnis einsetzen, welches im Hinblick auf die Ausstellung der Konkursverlustscheine auch dem (privaten) Konkursiten dient (Marc Russenberger, in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, [Hrsg.] Staehelin/Bauer/Staehelin, SchKG III, Basel 1998, N. 7 zu Art. 240 SchKG). Dieses Ziel hat er jedoch im Rahmen des vom Gesetz vorgegebenen Verfahrens zu verfolgen, so etwa bei der Gestaltung der Steigerungsbedingungen (BGE 128 III 339 E. 4c/aa). Hingegen verschafft es ihm keine Kompetenzen, die das Gesetz nicht ohnehin vorsieht. Auf keinen Fall soll das Konkursverfahren dazu dienen, die rechtliche Lage aller Vermögenswerte der Masse ein für alle Mal zu klären. Damit ist der Konkursverwalter nicht berechtigt, den Bestand des strittigen Wohnrechts durch die Einreichung einer Grundbuchberichtigungsklage vom Gericht abschliessend klären zu lassen.

E. 2.5

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid festgehalten, dass Gegenstand des Verfahrens ausschliesslich der Bestand des Wohnrechts sei. Nicht zu entscheiden sei, ob die Entschädigung für die Nichtausübung des Wohnrechts durch die Masse oder durch den Ersteigerer zu tragen wäre. Diese konkursrechtlichen Verfahrensfragen seien allenfalls nach dem Entscheid über den Bestand der Dienstbarkeit zu beantworten. Ein Zusammenhang mit der beantragten Löschung sei nicht schlüssig dargetan und nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang besteht die Berufungsklägerin darauf, dass es im vorliegenden Verfahren

nicht bloss um eine strittige Dienstbarkeit gehe, sondern auch um eine Massaschuld, nämlich die Entschädigung für die Nichtausübung des Wohnrechts. Darüber könne nicht im Kollokationsverfahren entschieden werden. Was Gegenstand des Prozesses bildet, wird in den von der Dispositionsmaxime beherrschten Verfahren durch die Anträge des Klägers bestimmt (Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 8. Auflage, N. 4 S. 187; Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, S. 98). Vorliegend hatte die Klägerin und heutige Berufungsklägerin in der beim Amtsgericht am 18. Februar 2004 eingereichten Klage beantragt, das Grundbuchamt anzuweisen, dass das Wohnrecht gelöscht werde, eventualiter die Beklagten zur Mitteilung an das Grundbuchamt zu verpflichten, dass sie ihre Zustimmung zur Löschung des Wohnrechts erteilen. In der Appellation vom 14. Januar 2005 erneuerte die Berufungsklägerin diese Anträge. Damit ist der Vorinstanz beizupflichten, wenn sie ihren Entscheid auf Behandlung dieser Anträge beschränkt hat.

E. 2.6

Schliesslich verweist die Berufungsklägerin auf ihre gesetzliche Prozessführungsbefugnis, welche eine logische Folge ihres allgemeinen Auftrags zur Erhaltung und Verwertung der Masse bilde. Das trifft gewiss zu. Indes blendet sie auch hier aus, dass das Konkursrecht die Kompetenzen der konkursamtlichen Organe und das Verfahren im Einzelnen regelt. Der Konkursverwalter vertritt zwar von Gesetzes wegen die Masse vor Gericht (Art. 240 SchKG). Damit ist er aber noch nicht befugt, einen Zivilprozess anzuheben und auf diese Weise die gerichtliche Beurteilung einer konkreten Frage zu veranlassen, die er durch Erlass einer Verfügung einstweilen selber zu beantworten hat. Ist die dingliche Lage eines Grundstücks in der Masse strittig, so hat er über die angemeldeten Ansprüche in einer Kollokationsverfügung zu befinden, welche von den Berechtigten angefochten werden kann (Art. 247 ff. SchKG). Damit bleibt kein Raum für eine Grundbuchberichtigungsklage.

E. 3

Nach dem Gesagten ist der Berufung kein Erfolg beschieden. Ausgangsgemäss trägt die Berufungsklägerin die Kosten (Art. 156 Abs. 1 OG). Sie schuldet der Berufungsbeklagten eine angemessene Parteientschädigung (Art. 159 Abs. 2 OG). Deren Gesuch um Sicherstellung allfälliger Parteikosten ist mit gleichzeitiger Einreichung der Berufungsantwort gegenstandslos geworden (Art. 150 Abs. 2 OG ; BGE 118 II 87 E. 2; 128 III 191 E. 1, nur publiziert in JdT 2003 I 30).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.